SVS Schweizerischer Verband der Sozialversicherungs-Fachleute

FEAS Fédération suisse des employés en assurances sociales

FIAS Federazione svizzera degli impiegati delle assicurazioni sociali

Höhere Fachprüfung für Sozialversicherungs-Expertinnen und -Experten

Prüfungsteil 1.2: Falldossier

Gewählter Sozialversicherungszweig: ALV

Kandidatennummer _____

Prüfungsdatum _____

Titel des Falls Falldossier 3 Baustopp

Falldossier: Baustopp

Einführung in den Fall

Sie stehen beim SECO in einem Arbeitsverhältnis und beurteilen anhand der ordentlichen Revision folgenden Kurzarbeitsfall.

Am 4. März 2019 hat die Kantonale Amtsstelle von der Graben & Co. GmbH für die Baustelle Tiefenloch eine Meldung für die Kontrollperiode Februar 2019 im Umfang von 15 Tagen erhalten. Vorab hatte die Kantonale Amtsstelle der Firma für die Kontrollperiode Januar 2019 insgesamt 15 Tage für dieselbe Baustelle bewilligt, welche die Arbeitslosenkasse schliesslich entschädigt hat.

Die Firma machte für die folgenden Mitarbeitenden Leistungen geltend:

Name	Geburtsdatum	Funktion	Anstellung
Weiss Franz	15.06.1963	Bauarbeiter	Festanstellung im Monatslohn, Vollzeit
Blanc François	10.02.1993	Bauarbeiter	Festanstellung im Stundenlohn, Vollzeit
Bianchi Francesco	08.07.1953	Bauarbeiter	Festanstellung im Monatslohn, 80%
Blanco Franco	10.01.2003	Lernender Bau	Befristete Anstellung bis Lehrende im Monatslohn, 100%
Branco Francisco	02.09.1978	Bauarbeiter	Festanstellung im Stundenlohn, auf Abruf
White Francis	20.10.1991	Bauarbeiter	Befristete Anstellung bis 30.04.2020, 60%

Die Graben & Co. GmbH ist dem GAV des Bauhauptgewerbes (LMV) unterstellt.

Beilagen

- Beilage 1: Meldung über wetterbedingten Arbeitsausfall Januar 2019
- Beilage 2: Meldung über wetterbedingten Arbeitsausfall Februar 2019
- Beilage 3: Antrag auf SWE Januar 2019
- Beilage 4: Antrag auf SWE Februar 2019
- Beilage 5: Rapport Januar 2019
- Beilage 6: Rapport Februar 2019 (eine Unterschrift fehlt)
- Beilage 7: Stundenübersicht Arbeitnehmer
- Beilage 8: Berechnung SWE für den Monat Januar 2019
- Beilage 9: Berechnung SWE für den Monat Februar 2019
- Beilage 10: Arbeitszeitkalender

Aufgabe

1. Nehmen Sie eine ganzheitliche Analyse der Ausgangslage vor. Stellen Sie Ihre Ergebnisse auf strukturierte und nachvollziehbare Weise dar.
2. Beschreiben Sie die zentralen Fragestellungen bzw. Herausforderungen, die aus Ihrer Sicht in dieser Situation bestehen.
3. Ziehen Sie erste Schlussfolgerungen in Bezug auf das weitere Vorgehen aus den bisher gewonnenen Erkenntnissen.
4. Woraus gewinnen Sie sich die nötigen Informationen in Bezug auf Ihre gewonnenen Erkenntnisse? Beschreiben Sie, woher Sie welche Informationen gewinnen und legen Sie diese nachvollziehbar dar.
5. Treffen Sie einen Entscheid, beschreiben Sie diesen nachvollziehbar und erläutern Sie die Gründe für Ihren Entscheid.
6. Zeigen Sie auf, wie Sie planen Ihren Entscheid zu kommunizieren. Wer sollte wann wie informiert werden?

Erwartungen

Bearbeiten Sie die oben angeführten Aufträge der Reihe nach. Stellen Sie Ihre Ergebnisse auf den folgenden Seiten schriftlich dar (Seiten nur einseitig beschriften). Achten Sie darauf, dass Ihre Ausführungen für Dritte nachvollziehbar sind und Sie Ihre Aussagen hinreichend begründen. Als Richtgrösse werden 5-10 Seiten A4 erwartet, der effektive Umfang Ihrer Arbeit wird nicht bewertet. Beschriften Sie jede Seite oben rechts mit Ihrem Namen und Ihrer Kandidatennummer.

Für die Bearbeitung des Falldossiers stehen Ihnen 60 Minuten zur Verfügung.

Hinweis

Für die Recherche steht Ihnen während der Prüfung der Online-Zugriff ins Internet zur Verfügung.

Beurteilung

Ihre Leistung wird nach folgenden Leitfragen bewertet:

- Nimmt der/die Kandidat/in eine ganzheitliche Analyse der Ausgangslage vor und stellt er/sie die Ergebnisse nachvollziehbar dar?
- Beschreibt der/die Kandidat/in die zentralen Fragestellungen bzw. Herausforderungen?
- Zieht der/die Kandidat/in angemessene erste Schlussfolgerungen in Bezug auf das weitere Vorgehen?
- Beschafft der/die Kandidat/in alle erforderlichen Informationen und fasst er/sie diese nachvollziehbar zusammen?
- Trifft der/die Kandidat/in einen geeigneten Entscheid und argumentiert er/sie den Entscheid nachvollziehbar und fachlich korrekt?
- Kommuniziert der/die Kandidat/in den Entscheid korrekt und für die Zielgruppe angemessen?

Punkte

max. 36

SVS Schweizerischer Verband der Sozialversicherungs-Fachleute

FEAS Fédération suisse des employés en assurances sociales

FIAS Federazione svizzera degli impiegati delle assicurazioni sociali

Höhere Fachprüfung für Sozialversicherungs-Expertinnen und -Experten

Prüfungsteil 1.2: Falldossier

Gewählter Sozialversicherungszweig: ALV

Beilagen

- Beilage 1: Meldung über wetterbedingten Arbeitsausfall Januar 2019
- Beilage 2: Meldung über wetterbedingten Arbeitsausfall Februar 2019
- Beilage 3: Antrag auf SWE Januar 2019
- Beilage 4: Antrag auf SWE Februar 2019
- Beilage 5: Rapport Januar 2019
- Beilage 6: Rapport Februar 2019 (eine Unterschrift fehlt)
- Beilage 7: Stundenübersicht Arbeitnehmer
- Beilage 8: Berechnung SWE für den Monat Januar 2019
- Beilage 9: Berechnung SWE für den Monat Februar 2019
- Beilage 10: Arbeitszeitkalender

Beilage 1

Arbeitslosenversicherung

Betrieb (genaue Adresse)

Kantonale Amtsstelle

Branche Bau

Zuständige Pers. Schwarz Liselotte

Telefon 031 111 11 11

E-Mail ls@graben.ch

BUR-Nr. 123456

Meldung über wetterbedingten Arbeitsausfall des Monats Januar 2019

1 Genaue Bezeichnung der Arbeitsstelle / Baustelle

Tiefenloch

Ort Bern Höhe ü.M. 540m Kanton BE

2 Arbeitseinstellung (ganzer Ausfalltag mit "1", halber Ausfalltag [50% eines vollen Arbeitstages] mit "1/2", Vormittag mit "1/2V", Nachmittag mit "1/2N" bezeichnen)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
										1			1	1	1
17	**18**	**19**	**20**	**21**	**22**	**23**	**24**	**25**	**26**	**27**	**28**	**29**	**30**	**31**	
1	1			1	1	1	1	1			1	1	1	1	

3a Welche konkreten Arbeiten konnten nicht ausgeführt werden?

Grabenarbeiten

3b Weshalb konnten die Arbeiten nicht ausgeführt werden?

Schneefall, Eis

4 Geplanter Arbeitsbeginn des Auftrags

11.01.2019

Ab welchem Datum stand der Auftrag – ungeachtet von allfälligen wetterbedingten Verzögerungen – zur Ausführung bereit?

5a Gesamtaufwand der Arbeits-/Baustelle in Personentagen

90

Wie viele Personentage (Anzahl Mitarbeitende x Anzahl Arbeitstage) werden für die Ausführung des Auftrags insgesamt benötigt?

5b bereits insgesamt verrichtete Personentage bis und mit vorliegend gemeldetem Monat

0

Wie viele Personentage (Anzahl Mitarbeitende x Anzahl Arbeitstage) konnten bisher insgesamt auf dieser Arbeits-/Baustelle gearbeitet werden?

5c Wetterbedingte Ausfalltage (Personentage) im aktuellen Monat

(Anzahl Ausfalltage x Anzahl betroffene Mitarbeitende)

15

Anzahl Ausfalltage (gemäss Ziff. 2)	Anzahl betroffene Mitarbeitende
15	6

Die Angaben in Ziff. 4 und 5a sind anhand des Auftrags, des Werkvertrags, des Bauprogramms oder weiteren geeigneten Unterlagen zu belegen.

0716500 – 001 – 05 - 2019

716.500 d 05.2019 40'000

Aj1

Beilage 1

6	Bei welcher Arbeitslosenkasse werden Sie die Schlechtwetterentschädigung geltend machen?	ALK Futur, Bern
7	Welcher AHV-Ausgleichskasse sind Sie angeschlossen?	Bau Abrechnungsnummer

Anrechenbarer Arbeitsausfall

Ein Arbeitsausfall ist anrechenbar, wenn

- er ausschliesslich durch das Wetter verursacht wird;
- die Fortführung der Arbeiten trotz genügender Schutzvorkehrungen technisch unmöglich oder wirtschaftlich unvertretbar ist oder den Arbeitnehmenden nicht zugemutet werden kann;
- er vom Arbeitgeber ordnungsgemäss gemeldet wird.

Nicht anrechenbarer Arbeitsausfall

Ein Arbeitsausfall ist insbesondere nicht anrechenbar, wenn

- er nur mittelbar auf das Wetter zurückzuführen ist (Kundenausfälle, Terminverzögerungen):
- es sich um saisonübliche Ausfälle der Landwirtschaft handelt;
- der Arbeitnehmende mit der Arbeitseinstellung nicht einverstanden ist und deshalb nach Arbeitsvertrag entlöhnt werden muss;
- er Personen betrifft, die im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit oder eines andern Arbeitgebers stehen.

Wichtige Hinweise

- Die Meldung ist spätestens am 5. Tag des folgenden Kalendermonats der kantonalen Amtsstelle (in der Regel das kantonale Arbeitsamt) einzureichen (massgebend ist der Poststempel).
- Für jede Arbeitsstelle ist eine separate Meldung einzureichen. Zuständig ist die Amtsstelle jenes Kantons, in welchem die Baustelle liegt. Für Arbeitsstellen im nahen Ausland ist die kantonale Amtsstelle am Sitz des Betriebes zuständig.
- Der Arbeitsausfall ist nur anrechenbar, wenn er ganze oder halbe Arbeitstage umfasst. Als halber Arbeitstag gilt ein Vormittag oder Nachmittag oder mindestens 50 Prozent, aber weniger als 100 Prozent eines vollen Arbeitstages.
- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Schlechtwetterentschädigung vorzuschiessen und den Arbeitnehmenden am ordentlichen Zahltagstermin auszurichten.
- Der Entschädigungsanspruch ist innert dreier Monate nach Beendigung jeder Abrechnungsperiode bei der gewählten Arbeitslosenkasse geltend zu machen.
- Innerhalb einer zweijährigen Rahmenfrist kann dem Betrieb bzw. der Betriebsabteilung während längstens 6 Abrechnungsperioden Schlechtwetterentschädigung ausgerichtet werden. Für die Ermittlung der Höchstdauer der Schlechtwetterentschädigung sind die bezogenen Abrechnungsperioden des Betriebes bzw. der Betriebsabteilung massgebend. Bezogene Perioden der Schlechtwetter- und Kurzarbeitsentschädigung werden zusammengezählt.

Im Übrigen verweisen wir auf das Merkblatt für die Arbeitgeber über die Schlechtwetterentschädigung.

Die Abrechnungsformulare sind bei der Arbeitslosenkasse zu beziehen.

Ist das Formular unvollständig ausgefüllt oder fehlen die Belege zu Frage 4 und 5a, kann der Ausrichtung von Schlechtwetterentschädigung mangels Überprüfbarkeit nicht zugestimmt werden.

Der Arbeitgeber ist zu wahrheitsgetreuer Auskunft verpflichtet (Art. 88 AVIG und Art. 28 ATSG).

Ort und Datum	Stempel und rechtsgültige Unterschrift
Bern, 1. Februar 2019	L. Schwarz

Beilage 2

Arbeitslosenversicherung

Betrieb (genaue Adresse)

Kantonale Amtsstelle

Branche Bau

Zuständige Pers. Schwarz Liselotte

Telefon 031 111 11 11

E-Mail ls@graben.ch

BUR-Nr. 123456

Meldung über wetterbedingten Arbeitsausfall des Monats Februar 2019

1 Genaue Bezeichnung der Arbeitsstelle / Baustelle

Tiefenloch

Ort Bern Höhe ü.M. 540m Kanton BE

2 Arbeitseinstellung (ganzer Ausfalltag mit "1", halber Ausfalltag [50% eines vollen Arbeitstages] mit "1/2", Vormittag mit "1/2V", Nachmittag mit "1/2N" bezeichnen)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
			1	1	1	1	1			1	1	1	1	1	
17	**18**	**19**	**20**	**21**	**22**	**23**	**24**	**25**	**26**	**27**	**28**	**29**	**30**	**31**	
	1	1	1	1	1										

3a Welche konkreten Arbeiten konnten nicht ausgeführt werden?

Grabenarbeiten

3b Weshalb konnten die Arbeiten nicht ausgeführt werden?

Schneefall, Eis

4 Geplanter Arbeitsbeginn des Auftrags

11.01.2019

Ab welchem Datum stand der Auftrag – ungeachtet von allfälligen wetterbedingten Verzögerungen – zur Ausführung bereit?

5a Gesamtaufwand der Arbeits-/Baustelle in Personentagen

90

Wie viele Personentage (Anzahl Mitarbeitende x Anzahl Arbeitstage) werden für die Ausführung des Auftrags insgesamt benötigt?

5b bereits insgesamt verrichtete Personentage bis und mit vorliegend gemeldetem Monat

0

Wie viele Personentage (Anzahl Mitarbeitende x Anzahl Arbeitstage) konnten bisher insgesamt auf dieser Arbeits-/Baustelle gearbeitet werden?

5c Wetterbedingte Ausfalltage (Personentage) im aktuellen Monat
(Anzahl Ausfalltage x Anzahl betroffene Mitarbeitende)

15

Anzahl Ausfalltage (gemäss Ziff. 2): 15

Anzahl betroffene Mitarbeitende: 6

Die Angaben in Ziff. 4 und 5a sind anhand des Auftrags, des Werkvertrags, des Bauprogramms oder weiteren geeigneten Unterlagen zu belegen.

0716500 – 001 – 05 - 2019

716.500 d 05.2019 40'000

Aj1

Beilage 2

6	Bei welcher Arbeitslosenkasse werden Sie die Schlechtwetterentschädigung geltend machen?	ALK Futur, Bern
7	Welcher AHV-Ausgleichskasse sind Sie angeschlossen?	Bau
		Abrechnungsnummer

Anrechenbarer Arbeitsausfall

Ein Arbeitsausfall ist anrechenbar, wenn

- er ausschliesslich durch das Wetter verursacht wird;
- die Fortführung der Arbeiten trotz genügender Schutzvorkehrungen technisch unmöglich oder wirtschaftlich unvertretbar ist oder den Arbeitnehmenden nicht zugemutet werden kann;
- er vom Arbeitgeber ordnungsgemäss gemeldet wird.

Nicht anrechenbarer Arbeitsausfall

Ein Arbeitsausfall ist insbesondere nicht anrechenbar, wenn

- er nur mittelbar auf das Wetter zurückzuführen ist (Kundenausfälle, Terminverzögerungen):
- es sich um saisonübliche Ausfälle der Landwirtschaft handelt;
- der Arbeitnehmende mit der Arbeitseinstellung nicht einverstanden ist und deshalb nach Arbeitsvertrag entlöhnt werden muss;
- er Personen betrifft, die im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit oder eines andern Arbeitgebers stehen.

Wichtige Hinweise

- Die Meldung ist spätestens am 5. Tag des folgenden Kalendermonats der kantonalen Amtsstelle (in der Regel das kantonale Arbeitsamt) einzureichen (massgebend ist der Poststempel).
- Für jede Arbeitsstelle ist eine separate Meldung einzureichen. Zuständig ist die Amtsstelle jenes Kantons, in welchem die Baustelle liegt. Für Arbeitsstellen im nahen Ausland ist die kantonale Amtsstelle am Sitz des Betriebes zuständig.
- Der Arbeitsausfall ist nur anrechenbar, wenn er ganze oder halbe Arbeitstage umfasst. Als halber Arbeitstag gilt ein Vormittag oder Nachmittag oder mindestens 50 Prozent, aber weniger als 100 Prozent eines vollen Arbeitstages.
- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Schlechtwetterentschädigung vorzuschiessen und den Arbeitnehmenden am ordentlichen Zahltagstermin auszurichten.
- Der Entschädigungsanspruch ist innert dreier Monate nach Beendigung jeder Abrechnungsperiode bei der gewählten Arbeitslosenkasse geltend zu machen.
- Innerhalb einer zweijährigen Rahmenfrist kann dem Betrieb bzw. der Betriebsabteilung während längstens 6 Abrechnungsperioden Schlechtwetterentschädigung ausgerichtet werden. Für die Ermittlung der Höchstdauer der Schlechtwetterentschädigung sind die bezogenen Abrechnungsperioden des Betriebes bzw. der Betriebsabteilung massgebend. Bezogene Perioden der Schlechtwetter- und Kurzarbeitsentschädigung werden zusammengezählt.

Im Übrigen verweisen wir auf das Merkblatt für die Arbeitgeber über die Schlechtwetterentschädigung.

Die Abrechnungsformulare sind bei der Arbeitslosenkasse zu beziehen.

Ist das Formular unvollständig ausgefüllt oder fehlen die Belege zu Frage 4 und 5a, kann der Ausrichtung von Schlechtwetterentschädigung mangels Überprüfbarkeit nicht zugestimmt werden.

Der Arbeitgeber ist zu wahrheitsgetreuer Auskunft verpflichtet (Art. 88 AVIG und Art. 28 ATSG).

Ort und Datum	Stempel und rechtsgültige Unterschrift
Bern, 3. März 2019	L. Schwarz

Beilage 3

Arbeitslosenversicherung

Firma

Eingangsdatum/Datum des Poststempels

Arbeitslosenkasse

Betriebsabteilung

BUR + Abt.-Nr. 123456

Sachbearbeiter Schwarz Liselotte

Telefon 031 111 11 11

Zahlungsverbindung (IBAN)
CH12 1234 1234 1234 1234A

(bitte Einzahlungsschein beilegen)

Antrag auf Schlechtwetterentschädigung

Für die Abrechnungsperiode Januar 2019

1 Geltendmachung

Der Antrag auf Schlechtwetterentschädigung ist nach Ablauf jeder Abrechnungsperiode, spätestens jedoch **innert dreier Monate** nach Ablauf derselben, der in der Meldung bezeichneten Arbeitslosenkasse einzureichen. Diese Frist gilt auch bei Hängigkeit eines Verfahrens (z.B. Einsprache). Dem Antrag sind beizufügen:

- die Abrechnung über die wetterbedingten Arbeitsausfälle (Form. Nr. 716.503)
- evtl. Bescheinigung über Einkommen aus Zwischenbeschäftigung (Form. Nr. 716.505)

2 Anspruchsvoraussetzungen

Normale Arbeitszeit

Als normale Arbeitszeit gilt die vertragliche Arbeitszeit des Arbeitnehmers, jedoch höchstens die ortsübliche Arbeitszeit im betreffenden Wirtschaftszweig.

Verkürzte Arbeitszeit

Als verkürzt gilt die Arbeitszeit nur, wenn sie zusammen mit einem bei Beginn des Arbeitsausfalles bestehenden Überstundenguthaben oder mit einem die betriebliche Gleitzeitregelung übersteigenden Zeitsaldo die normale Arbeitszeit nicht erreicht.

Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer

Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich alle für die Arbeitslosenversicherung beitragspflichtigen Arbeitnehmer und solche, die das Mindestalter für die Beitragspflicht in der AHV noch nicht erreicht haben, mit Ausnahme der nachstehend erwähnten.

0716502 – 001 – 06 - 2009

Aj7

716.502 d 6.2009

Beilage 3

Nicht anspruchsberechtigte Arbeitnehmer

- Arbeitnehmer, deren Arbeitsausfall nicht bestimmbar oder deren Arbeitszeit nicht ausreichend kontrollierbar ist;
- der/die mitarbeitende Ehegatte/Ehegattin oder der/die mitarbeitende eingetragene Partner/Partnerin des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin;
- Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglied eines obersten Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten/Ehegattinnen oder ihre mitarbeitenden eingetragenen Partner/Partnerinnen.

Anrechenbarer Arbeitsausfall

Ein Arbeitsausfall ist anrechenbar, wenn
- er ausschliesslich durch das Wetter verursacht wird;
- die Fortführung der Arbeiten trotz genügender Schutzvorkehrungen technisch unmöglich oder wirtschaftlich unvertretbar ist oder den Arbeitnehmern nicht zugemutet werden kann;
- er vom Arbeitgeber ordnungsgemäss gemeldet wird.

Für die Ermittlung der Höchstdauer der Schlechtwetterentschädigung sind die bezogenen Abrechnungsperioden des Betriebes bzw. der Betriebsabteilung massgebend. Bezogene Perioden der Schlechtwetter- und der Kurzarbeitsentschädigung werden zusammengezählt.

Nicht anrechenbarer Arbeitsausfall

Ein Arbeitsausfall ist insbesondere nicht anrechenbar, wenn
- er nur mittelbar auf das Wetter zurückzuführen ist (Kundenausfälle, Terminverzögerungen);
- es sich um saisonübliche Ausfälle der Landwirtschaft handelt;
- der Arbeitnehmer mit der Arbeitseinstellung nicht einverstanden ist und deshalb nach Arbeitsvertrag entlöhnt werden muss;
- er Personen betrifft, die im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit oder eines andern Arbeitgebers stehen.

3 Bestätigung durch den Arbeitgeber

Die Arbeitnehmer wurden über die Arbeitseinstellung und die Kontrollpflicht orientiert. Diejenigen Arbeitnehmer, die dieser nicht zugestimmt haben, werden nach Arbeitsvertrag entlöhnt.

Den betroffenen Arbeitnehmern wurde die Schlechtwetterentschädigung vorgeschossen und am ordentlichen Zahltagstermin vom 03.02.2019 ausgerichtet;

Die Schlechtwetterentschädigung für die Karenzzeit wurde zulasten des Arbeitgebers übernommen.

Die gesetzlich und vertraglich vereinbarten Sozialversicherungsbeiträge wurden/werden entsprechend der normalen Arbeitszeit bezahlt.

Hinweis

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Kasse alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die nötigen Unterlagen vorzulegen (Art. 88 und 96 AVIG).

Wer die Auskunftspflicht verletzt, indem er unwahre oder unvollständige Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert, wer seine Meldepflicht verletzt, wer die vorgeschriebenen Formulare nicht oder nicht wahrheitsgetreu ausfüllt, wird strafrechtlich verfolgt (Art. 106 AVIG).

Ort und Datum

Bern, 10. März 2019

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift

L. Schwarz

Beilagen:

___ Form. Abrechnung über die wetterbedingten Arbeitsausfälle

___ Form. Bescheinigung über Einkommen aus Zwischenbeschäftigung

Beilage 4

Arbeitslosenversicherung

Firma

Eingangsdatum/Datum des Poststempels

Arbeitslosenkasse

Betriebsabteilung	
BUR + Abt.-Nr.	123456
Sachbearbeiter	Schwarz Liselotte
Telefon	031 111 11 11

Zahlungsverbindung (IBAN)
CH12 1234 1234 1234 1234A
(bitte Einzahlungsschein beilegen)

Antrag auf Schlechtwetterentschädigung

Für die Abrechnungsperiode: Februar 2019

1 Geltendmachung

Der Antrag auf Schlechtwetterentschädigung ist nach Ablauf jeder Abrechnungsperiode, spätestens jedoch **innert dreier Monate** nach Ablauf derselben, der in der Meldung bezeichneten Arbeitslosenkasse einzureichen. Diese Frist gilt auch bei Hängigkeit eines Verfahrens (z.B. Einsprache). Dem Antrag sind beizufügen:

- die Abrechnung über die wetterbedingten Arbeitsausfälle (Form. Nr. 716.503)
- evtl. Bescheinigung über Einkommen aus Zwischenbeschäftigung (Form. Nr. 716.505)

2 Anspruchsvoraussetzungen

Normale Arbeitszeit

Als normale Arbeitszeit gilt die vertragliche Arbeitszeit des Arbeitnehmers, jedoch höchstens die ortsübliche Arbeitszeit im betreffenden Wirtschaftszweig.

Verkürzte Arbeitszeit

Als verkürzt gilt die Arbeitszeit nur, wenn sie zusammen mit einem bei Beginn des Arbeitsausfalles bestehenden Überstundenguthaben oder mit einem die betriebliche Gleitzeitregelung übersteigenden Zeitsaldo die normale Arbeitszeit nicht erreicht.

Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer

Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich alle für die Arbeitslosenversicherung beitragspflichtigen Arbeitnehmer und solche, die das Mindestalter für die Beitragspflicht in der AHV noch nicht erreicht haben, mit Ausnahme der nachstehend erwähnten.

0716502 – 001 – 06 - 2009

Aj7

716.502 d 6.2009

Beilage 4

Nicht anspruchsberechtigte Arbeitnehmer

- Arbeitnehmer, deren Arbeitsausfall nicht bestimmbar oder deren Arbeitszeit nicht ausreichend kontrollierbar ist;
- der/die mitarbeitende Ehegatte/Ehegattin oder der/die mitarbeitende eingetragene Partner/Partnerin des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin;
- Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglied eines obersten Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten/Ehegattinnen oder ihre mitarbeitenden eingetragenen Partner/Partnerinnen.

Anrechenbarer Arbeitsausfall

Ein Arbeitsausfall ist anrechenbar, wenn
- er ausschliesslich durch das Wetter verursacht wird;
- die Fortführung der Arbeiten trotz genügender Schutzvorkehrungen technisch unmöglich oder wirtschaftlich unvertretbar ist oder den Arbeitnehmern nicht zugemutet werden kann;
- er vom Arbeitgeber ordnungsgemäss gemeldet wird.

Für die Ermittlung der Höchstdauer der Schlechtwetterentschädigung sind die bezogenen Abrechnungsperioden des Betriebes bzw. der Betriebsabteilung massgebend. Bezogene Perioden der Schlechtwetter- und der Kurzarbeitsentschädigung werden zusammengezählt.

Nicht anrechenbarer Arbeitsausfall

Ein Arbeitsausfall ist insbesondere nicht anrechenbar, wenn
- er nur mittelbar auf das Wetter zurückzuführen ist (Kundenausfälle, Terminverzögerungen);
- es sich um saisonübliche Ausfälle der Landwirtschaft handelt;
- der Arbeitnehmer mit der Arbeitseinstellung nicht einverstanden ist und deshalb nach Arbeitsvertrag entlöhnt werden muss;
- er Personen betrifft, die im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit oder eines andern Arbeitgebers stehen.

3 Bestätigung durch den Arbeitgeber

Die Arbeitnehmer wurden über die Arbeitseinstellung und die Kontrollpflicht orientiert. Diejenigen Arbeitnehmer, die dieser nicht zugestimmt haben, werden nach Arbeitsvertrag entlöhnt.

Den betroffenen Arbeitnehmern wurde die Schlechtwetterentschädigung vorgeschossen und am ordentlichen Zahltagstermin vom 02.03.2019 ausgerichtet;

Die Schlechtwetterentschädigung für die Karenzzeit wurde zulasten des Arbeitgebers übernommen.

Die gesetzlich und vertraglich vereinbarten Sozialversicherungsbeiträge wurden/werden entsprechend der normalen Arbeitszeit bezahlt.

Hinweis

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Kasse alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die nötigen Unterlagen vorzulegen (Art. 88 und 96 AVIG).

Wer die Auskunftspflicht verletzt, indem er unwahre oder unvollständige Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert, wer seine Meldepflicht verletzt, wer die vorgeschriebenen Formulare nicht oder nicht wahrheitsgetreu ausfüllt, wird strafrechtlich verfolgt (Art. 106 AVIG).

Ort und Datum

Bern, 07. April 2019

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift

L. Schwarz

Beilagen:

___ Form. Abrechnung über die wetterbedingten Arbeitsausfälle

___ Form. Bescheinigung über Einkommen aus Zwischenbeschäftigung

07165071 – 001 – 06 - 2008

716.507.1 d 2.2009 7'500

Arbeitslosenversicherung

Abrechnungsperiode
Januar 2019

Firma
Graben & Co. GmbH
3000 Bern

Rapport über die wetterbedingten Ausfallstunden

pro Arbeitsstelle

Arbeitsstelle (Baustelle)
Nr. Tiefenloch

AHV-Nummer	Name und Vorname	Unterschrift	Ausfall-std. total	leer lassen
756.1234.1234.11	Weiss Franz	F. Weiss	112.50	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
										7.50			7.50	7.50	7.50	7.50	7.50			7.50	7.50	7.50	7.50	7.50			7.50	7.50	7.50	7.50

AHV-Nummer	Name und Vorname	Unterschrift	Ausfall-std. total	leer lassen
756.1234.1234.12	Blanc François	F. Blanc	112.50	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
										7.50			7.50	7.50	7.50	7.50	7.50			7.50	7.50	7.50	7.50	7.50			7.50	7.50	7.50	7.5

AHV-Nummer	Name und Vorname	Unterschrift	Ausfall-std. total	leer lassen
756.1234.1234.13	Bianchi Francesco	F. Bianchi	90.00	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
										6.00			6.00	6.00	6.00	6.00	6.00			6.00	6.00	6.00	6.00	6.00			6.00	6.00	6.00	6.00

AHV-Nummer	Name und Vorname	Unterschrift	Ausfall-std. total	leer lassen
756.1234.1234.14	Blanco Franco	F. Blanco	112.50	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
										7.50			7.50	7.50	7.50	7.50	7.50			7.50	7.50	7.50	7.50	7.50			7.50	7.50	7.50	7.50

Massgebende Arbeitszeit in der Abrechnungsperiode

vom _____ bis _____ ____ Std./Tag

aufgeteilt in: Vormittag ____ Std.

Nachmittag ____ Std.

vom _____ bis _____ ____ Std./Tag

aufgeteilt in: Vormittag ____ Std.

Nachmittag ____ Std.

Vertragliche wöchentliche Arbeitszeit

_____ Std.

Nur angeben, wenn diese von der massgebenen Arbeitszeit abweicht.

Beilage 5

AI4

AHV-Nummer	Name und Vorname	Unterschrift	Ausfall-std. total	leer lassen
756.1234.1234.15	Branco Francisco	F. Branco	112.50	
756.1234.1234.16	White Francis	F. White	67.50	
			0.00	
			0.00	
			0.00	
			0.00	
			0.00	
			0.00	
			0.00	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
										7.50			7.50	7.50	7.50	7.50	7.50			7.50	7.50	7.50	7.50	7.50			7.50	7.50	7.50	7.50
										4.50			4.50	4.50	4.50	4.50	4.50			4.50	4.50	4.50	4.50	4.50			4.50	4.50	4.50	4.50

Bellage 5

07165071 – 001 – 06 - 2008

716.507.1 d 2.2009 7'500

Arbeitslosenversicherung

Abrechnungsperiode
Februar 2019

Firma
Graben & Co. GmbH
3000 Bern

Rapport über die wetterbedingten Ausfallstunden
pro Arbeitsstelle

Arbeitsstelle (Baustelle)
Nr. Tiefenloch

AHV-Nummer	Name und Vorname	Unterschrift	Ausfall-std. total	leer lassen
756.1234.1234.11	Weiss Franz		112.50	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
			7.50	7.50	7.50	7.50	7.50			7.50	7.50	7.50	7.50	7.50			7.50	7.50	7.50	7.50	7.50									

AHV-Nummer	Name und Vorname	Unterschrift	Ausfall-std. total	leer lassen
756.1234.1234.12	Blanc François	P. Blanc	112.50	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
			7.50	7.50	7.50	7.50	7.50			7.50	7.50	7.50	7.50	7.50			7.50	7.50	7.50	7.50	7.50									

AHV-Nummer	Name und Vorname	Unterschrift	Ausfall-std. total	leer lassen
756.1234.1234.13	Bianchi Francesco	F. Biandi	90.00	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
			6.00	6.00	6.00	6.00	6.00			6.00	6.00	6.00	6.00	6.00			6.00	6.00	6.00	6.00	6.00									

AHV-Nummer	Name und Vorname	Unterschrift	Ausfall-std. total	leer lassen
756.1234.1234.14	Blanco Franco	F. Blanco	112.50	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
			7.50	7.50	7.50	7.50	7.50			7.50	7.50	7.50	7.50	7.50			7.50	7.50	7.50	7.50	7.50									

Massgebende Arbeitszeit in der Abrechnungsperiode

vom _____ bis _____ ____ Std./Tag vom _____ bis _____ ____ Std./Tag

aufgeteilt in: Vormittag ____ Std. aufgeteilt in: Vormittag ____ Std.

Nachmittag ____ Std. Nachmittag ____ Std.

Vertragliche wöchentliche Arbeitszeit

____ Std.

Nur angeben, wenn diese von der massgebenen Arbeitszeit abweicht.

Beilage 6

AI4

AHV-Nummer	Name und Vorname	Unterschrift	Ausfall-std. total	leer lassen
756.1234.1234.15	Branco Francisco	F. Branco	112.50	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
			7.50	7.50	7.50	7.50	7.50			7.50	7.50	7.50	7.50	7.50			7.50	7.50	7.50	7.50	7.50									

AHV-Nummer	Name und Vorname	Unterschrift	Ausfall-std. total	leer lassen
756.1234.1234.16	White Francis	F. White	67.50	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
			4.50	4.50	4.50	4.50	4.50			4.50	4.50	4.50	4.50	4.50			4.50	4.50	4.50	4.50	4.50									

			0.00	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31

			0.00	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31

			0.00	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31

			0.00	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31

			0.00	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31

			0.00	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31

			0.00	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31

Beilage C

Beilage 7

Graben & Co. GmbH
3000 Bern

Geleistete Stunden Januar 2019

Arbeitnehmer	Stunden
Weiss Franz	45 h
Blanc François	45 h
Bianchi Francesco	33 h
Blanco Franco	45 h
Branco Francisco	45 h
White Francis	21 h

Geleistete Stunden Februar 2019

Arbeitnehmer	Stunden
Weiss Franz	37.5 h
Blanc François	37.5 h
Bianchi Francesco	30.0 h
Blanco Franco	37.5 h
Branco Francisco	37.5 h
White Francis	22.5 h

Beilage 8

Arbeitslosenversicherung

Stammdaten Betrieb

BUR-Nr.	12345678
Firmenname	**Graben & Co. GmbH**
Strasse/Nr.	
PLZ	3001
Ort	Bern BE

Sachbearbeiter	Schwarz Liselotte
Telefon	031 111 11 11
Telefax	
e-Mail	
Zahlungsverbindung	CH12 1234 1234 1234 12A

Abrechnungsperiode	**01.2019**
Eingabefrist	**30.04.2019**
Betriebsgrösse	a1: bis 18 Mitarbeiter

Anzahl Arbeitstage/Jahr	261
Jahresd. wöchentl. Normalarbeitsz.	40.50
Max. massgeb. Verdienst	SFr. 12'350.00
Karenztage	2.0
Beitragssatz AHV/IV/EO/ALV%	6.225%

Farbcode Ein-/Ausgabefelder
Eingabe erforderlich
Wert fehlerhaft
Ausgabefeld

Stammdaten Mitarbeiter

12345678 Graben & Co. GmbH

3001 Bern BE

Abrechnungsperiode **01.2019**

Versicherten-Nr.	Name	Vorname	Geburts-datum	Monats-lohn	Stunden-lohn	Anzahl bez. Monate pro Jahr (12/13)	Weitere Lohn-bestand-teile p. Jahr	Jahres-durchschn. wöchentl. Arbeitszeit	Anzahl Ferientage pro Jahr	Anzahl Feiertage pro Jahr	Anrechen-barer Stunden-Verdienst
756.1234.5678.95	*Mustermann*	*Hans*	*30.06.1960*	*5'000.00*		*12*	*5'000.00*	*40.00*	*20.0*	*6.0*	*34.57*
756.1234.1234.11	Weiss	Franz	15.06.1963	6'500.00		13		40.50	30.0	9.0	46.98
756.1234.1234.12	Blanc	François	10.02.1993		25.00	13		40.50	20.0	9.0	30.47
756.1234.1234.13	Bianchi	Francesco	08.07.1953	5'200.00		13		40.50	30.0	9.0	37.58
756.1234.1234.14	Blanco	Franco	10.01.2003	1'200.00		13		40.50	25.0	9.0	8.49
756.1234.1234.15	Branco	Francisco	02.09.1978		28.50	13		40.50	20.0	9.0	34.73
756.1234.1234.16	White	Francis	20.10.1991	4'500.00		13		40.50	20.0	9.0	31.13

Beilage 8

Abrechnung über die wetterbedingten Arbeitsausfälle

(Formular 716.503)

12345678 Graben & Co. GmbH

3001 Bern BE

Abrechnungsperiode **01.2019**

Eingabefrist 30.04.2019

1 Name,Vorname	2 anrechen-barer Std.-Verdienst	3 Wöchentl. Arbeitszeit in der AP	4 Sollstd. Abr.-Periode Inkl. Vorholzeit	5 Istzeit	6 Bezahlte/ Unbezahlte Absenzen	7 (nur für Gleitzeit) Saldo Ende Per. vorherg.	laufend	Diff.	Ausfall-stunden total	8 Saldo Mehrstd. Vormonate	9 Anrechen-bare Aus-fall-Std.	10 Verdienst-ausfall 100%	11 Verdienst-ausfall 80%	Verdienst Zwischen-Beschäftigung	12 Abzug 2.0 Karenztage 80%	13 Beantragte Vergütung
Mustermann,Hans	*34.57*	*40.00*	*168.00*	*128.00*	*21.00*	*0.00*	*11.00*	*-11.00*	*30.00*	*8.00*	*22.00*	*760.55*	*608.45*	*200.00*	*442.50*	*118.05*
Weiss,Franz	46.98	40.50	172.50	45.00	0.00			0.00	127.50	0.00	127.50	5'989.95	4'791.95		608.85	4'183.10
Blanc,François	30.47	40.50	172.50	45.00	0.00			0.00	127.50	0.00	127.50	3'884.95	3'107.95		394.90	2'713.05
Bianchi,Francesco	37.58	40.50	138.00	33.00	0.00			0.00	105.00	0.00	105.00	3'945.90	3'156.70		487.05	2'669.65
Blanco,Franco	8.49	40.50	172.50	45.00	0.00			0.00	127.50	0.00	127.50	1'082.50	866.00		110.05	755.95
Branco ,Francisco	34.73	40.50	172.50	45.00	0.00			0.00	127.50	0.00	127.50	4'428.10	3'542.50		450.10	3'092.40
White,Francis	31.13	40.50	103.50	21.00	0.00			0.00	82.50	0.00	82.50	2'568.25	2'054.60		403.45	1'651.15
								0.00								
								0.00								
								0.00								
								0.00								
								0.00								
								0.00								
								0.00								
								0.00								
								0.00								
								0.00								
								0.00								
								0.00								
								0.00								
								0.00								
			931.50		0.00				697.50			21'899.65		0.00	Total:	15'065.30

Anzahl betroffener Mitarbeiter: 6

Anspruch: 80%

Max. VV: 12'350.00

AHV/IV/EO/ALV: 6.225%

Karenzzeit: 2.0 Tag(e)

20'817.15 * 6.225% = 1'295.85

Schlechtwetterentschädigung: 16'361.15

Beilage 8

Für Fragen dieses Arbeitsblatt betreffend wenden Sie sich bitte an Ihre Arbeitslosenkasse.

Beilage 9

Arbeitslosenversicherung

Stammdaten Betrieb

BUR-Nr.	12345678
Firmenname	**Graben & Co. GmbH**
Strasse/Nr.	
PLZ	3001
Ort	Bern BE

Sachbearbeiter	Schwarz Liselotte
Telefon	031 111 11 11
Telefax	
e-Mail	
Zahlungsverbindung	CH12 1234 1234 1234 12A

Abrechnungsperiode	**02.2019**
Eingabefrist	**31.05.2019**
Betriebsgrösse	a1: bis 18 Mitarbeiter

Anzahl Arbeitstage/Jahr	261
Jahresd. wöchentl. Normalarbeitsz.	40.50
Max. massgeb. Verdienst	SFr. 12'350.00
Karenztage	2.0
Beitragssatz AHV/IV/EO/ALV%	6.225%

Farbcode Ein-/Ausgabefelder
Eingabe erforderlich
Wert fehlerhaft
Ausgabefeld

Stammdaten Mitarbeiter

12345678 Graben & Co. GmbH

3001 Bern BE

Abrechnungsperiode **02.2019**

Versicherten-Nr.	Name	Vorname	Geburts-datum	Monats-lohn	Stunden-lohn	Anzahl bez. Monate pro Jahr (12/13)	Weitere Lohn-bestand-teile p. Jahr	Jahres-durchschn. wöchentl. Arbeitszeit	Anzahl Ferientage pro Jahr	Anzahl Feiertage pro Jahr	Anrechen-barer Stunden-Verdienst
756.1234.5678.95	*Mustermann*	*Hans*	*30.06.1960*	*5'000.00*		*12*	*5'000.00*	*40.00*	*20.0*	*6.0*	*34.57*
756.1234.1234.11	Weiss	Franz	15.06.1963	6'500.00		13		40.50	30.0	9.0	46.98
756.1234.1234.12	Blanc	François	10.02.1993		25.00	13		40.50	20.0	9.0	30.47
756.1234.1234.13	Bianchi	Francesco	08.07.1953	5'200.00		13		40.50	30.0	9.0	37.58
756.1234.1234.14	Blanco	Franco	10.01.2003	1'200.00		13		40.50	25.0	9.0	8.49
756.1234.1234.15	Branco	Francisco	02.09.1978		28.50	13		40.50	20.0	9.0	34.73
756.1234.1234.16	White	Francis	20.10.1991	4'500.00		13		40.50	20.0	9.0	31.13

Beilage 9

Abrechnung über die wetterbedingten Arbeitsausfälle

(Formular 716.503)

12345678 Graben & Co. GmbH

3001 Bern BE

Abrechnungsperiode **02.2019**

Eingabefrist 31.05.2019

1 Name,Vorname	2 anrechen-barer Std.-Verdienst	3 Wöchentl. Arbeitszeit in der AP	4 Sollstd. Abr.-Periode Inkl. Vorholzeit	5 Istzeit	6 Bezahlte/ Unbezahlte Absenzen	7 (nur für Gleitzeit) Saldo Ende Per. vorherg.	laufend	Diff.	Ausfall-stunden total	8 Saldo Mehrstd. Vormonate	9 Anrechen-bare Aus-fall-Std.	10 Verdienst-ausfall 100%	11 Verdienst-ausfall 80%	Verdienst Zwischen-Beschäftigung	12 Abzug 2.0 Karenztage 80%	13 Beantragte Vergütung
Mustermann,Hans	*34.57*	*40.00*	*168.00*	*128.00*	*21.00*	*0.00*	*11.00*	*-11.00*	*30.00*	*8.00*	*22.00*	*760.55*	*608.45*	*200.00*	*442.50*	*118.05*
Weiss,Franz	46.98	40.50	150.00	37.50	0.00			0.00	112.50	0.00	112.50	5'285.25	4'228.20		608.85	3'619.35
Blanc,François	30.47	40.50	150.00	37.50	0.00			0.00	112.50	0.00	112.50	3'427.90	2'742.30		394.90	2'347.40
Bianchi,Francesco	37.58	40.50	120.00	30.00	0.00			0.00	90.00	0.00	90.00	3'382.20	2'705.75		487.05	2'218.70
Blanco,Franco	8.49	40.50	150.00	37.50	0.00			0.00	112.50	0.00	112.50	955.15	764.10		110.05	654.05
Branco ,Francisco	34.73	40.50	150.00	37.50	0.00			0.00	112.50	0.00	112.50	3'907.15	3'125.70		450.10	2'675.60
White,Francis	31.13	40.50	90.00	22.50	0.00			0.00	67.50	0.00	67.50	2'101.30	1'681.05		403.45	1'277.60
								0.00								
								0.00								
								0.00								
								0.00								
								0.00								
								0.00								
								0.00								
								0.00								
								0.00								
								0.00								
								0.00								
								0.00								
								0.00								
								0.00								
								0.00								
			810.00		0.00				607.50			19'058.95		0.00	Total:	12'792.70
Anzahl betroffener Mitarbeiter:		6	Anspruch: 80%								AHV/IV/EO/ALV: 6.225%				18'103.80 * 6.225% =	1'126.95
			Max. VV: 12'350.00								Karenzzeit: 2.0 Tag(e)				**Schlechtwetterentschädigung:**	**13'919.65**

Beilage 9

Für Fragen dieses Arbeitsblatt betreffend wenden Sie sich bitte an Ihre Arbeitslosenkasse.

Arbeitszeitkalender 2019 für das Bauhauptgewerbe Vollzugsgebiet Bern

bitte ersetzen Sie diese Zeile durch Ihren Firmennamen!

eff. Arbeitszeit ohne Znünipause

Gemäss LMV 2016-2018 Art. 23ff

2019	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	Arbeits-tage	Arbeits-stunden
Januar	7.50 F	7.50 F	K	K	Sa	So	7.50	7.50	7.50	7.50	7.50	Sa	So	7.50	7.50	7.50	7.50	7.50	Sa	So	7.50	7.50	7.50	7.50	7.50	Sa	So	7.50	7.50	7.50	7.50	21	157.50
Februar	7.50	Sa	So	7.50	7.50	7.50	7.50	7.50	Sa	So	7.50	7.50	7.50	7.50	7.50	Sa	So	7.50	7.50	7.50	7.50	7.50	Sa	So	7.50	7.50	7.50	7.50				20	150.00
März	7.50	Sa	So	8.00	8.00	8.00	8.00	8.00	Sa	So	8.00	8.00	8.00	8.00	8.00	Sa	So	8.00	8.00	8.00	8.00	8.00	Sa	So	8.00	8.00	8.00	8.00	8.00	Sa	SZ	21	167.50
April	8.50	8.50	8.50	8.50	8.50	Sa	So	8.50	8.50	8.50	8.50	8.50	Sa	So	8.50	8.50	8.50	7.50	8.50 F	Sa	So	8.50 F	8.50	8.50	8.50	8.50	Sa	So	8.50	8.50		22	186.00
Mai	K	8.50	8.50	Sa	So	9.00	9.00	9.00	9.00	9.00	Sa	So	9.00	9.00	9.00	9.00	9.00	Sa	So	9.00	9.00	9.00	9.00	9.00	Sa	So	9.00	9.00	8.00	9.00 F	K	21	187.00
Juni	Sa	So	9.00	9.00	9.00	9.00	9.00	Sa	Sa	9.00 F	9.00	9.00	9.00	9.00	Sa	So	9.00	9.00	9.00	9.00	9.00	Sa	So	9.00	9.00	9.00	9.00	9.00	Sa	So		20	180.00
Juli	9.00	9.00	9.00	9.00	9.00	Sa	So	9.00	9.00	9.00	9.00	9.00	Sa	So	9.00	9.00	9.00	9.00	9.00	Sa	So	9.00	9.00	9.00	9.00	9.00	Sa	So	9.00	9.00	8.00	23	206.00
August	9.00 F	9.00	Sa	So	9.00	9.00	9.00	9.00	9.00	Sa	So	9.00	9.00	9.00	9.00	9.00	Sa	So	9.00	9.00	9.00	9.00	9.00	Sa	So	9.00	9.00	9.00	9.00	9.00	Sa	22	198.00
September	So	9.00	9.00	9.00	9.00	9.00	Sa	So	9.00	9.00	9.00	9.00	9.00	Sa	So	9.00	9.00	9.00	9.00	9.00	Sa	So	9.00	9.00	9.00	9.00	9.00	Sa	So	8.50		21	188.50
Oktober	8.50	8.50	8.50	8.50	Sa	So	8.50	8.50	8.50	8.50	8.50	Sa	So	8.50	8.50	8.50	8.50	8.50	Sa	So	8.50	8.50	8.50	8.50	8.50	Sa	WZ	8.50	8.50	8.50	8.50	23	195.50
November	8.50	Sa	So	8.00	8.00	8.00	8.00	8.00	Sa	So	8.00	8.00	8.00	8.00	8.00	Sa	So	8.00	8.00	8.00	8.00	8.00	Sa	So	8.00	8.00	8.00	8.00	8.00	Sa		21	168.50
Dezember	So	7.50	7.50	7.50	7.50	7.50	Sa	So	7.50	7.50	7.50	7.50	7.50	Sa	So	7.50	7.50	7.50	7.50	7.50	Sa	So	K	K	7.50 F	7.50 F	K	Sa	So	K	K	17	127.50

Total Stunden / Jahr		2112.00
Total Tage / Jahr		252.00
Sollstunden gemäss LMV 16 / Jahr		2112.00
Saldo		**+0.00**
Feiertage bezahlt	F	9
Kompensationstage	K	9
Ferien	FE	0

SZ Beginn Sommerzeit

WZ Beginn Winterzeit

Arbeitszeit: Als Arbeitszeit gelten im Betrieb gearbeitete Stunden, Ferien, Feiertage, Krankheit, Unfall, Militär- und Zivildienst sowie Kurzabsenzen gemäss LMV (Art. 24 Abs. 3 LMV)

Feiertage 2019 (Art. 38 LMV)**, die auf einen Wochentag fallen:**

Neujahrstag, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Nationalfeiertag, Weihnachten, Stephanstag

Kompensationstage für Arbeitnehmende im Monatslohn:

Kompensationstage sind arbeitsfreie Tage. Die ausfallenden Stunden sind in den Jahrestotalstunden integriert.

Wenn Kompensationstage in die Ferien fallen, so können diese nachbezogen werden.

Kompensationstage für Arbeitnehmende im Stundenlohn:

Kompensationstage sind arbeitsfreie Tage. Die ausfallenden Stunden sind in den Jahrestotalstunden integriert.

Wichtiger Hinweis zum sektionalen AZ-Kalender 2019:

Sofern bis am **15. Januar 2019** bei der Paritätischen Berufskommission Bern PBKBE, Geschäftsstelle, Florastrasse 13, Postfach 19, 3000 Bern 6
kein individueller betrieblicher Arbeitszeitkalender eingereicht wird, ist vom Betrieb der **vorliegende sektionale Arbeitszeitkalender 2019 einzuhalten.**

Beilage 10